

1. Beschluss aus der 34. Bezirksamt-Sitzung vom 06.09.2022

Gegenstand des Antrages:

Neukonzeption des Mandats eines „Arbeitskreis Anti-Korruption“

Beschluss:

a) Um die für eine wirksame Korruptionsbekämpfung erforderlichen Aufgaben besser zu strukturieren und zu verteilen, wird die ehemalige „Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung“ durch einen „Arbeitskreis Anti-Korruption“ (AK) ersetzt.

b) Der AK wird von zwei zentralen Ansprechpartner/innen geleitet.

Als erste zentrale Ansprechpartner/in des Arbeitskreises wird die Leiterin des Rechtsamtes, Frau Katrin Zickert, vom Bezirksamt berufen. Sie beruft eigenverantwortlich eine/n zweite/n zentrale/n Ansprechpartner/in des Arbeitskreises aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen des Rechtsamtes. Die Leitung des AK kann Schwerpunkte der Prüfdurchführung vorgeben.

c) Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden 3 neue Stellen für Innenrevisoren geschaffen und besetzt, die Mitglieder des AK werden.

d) Um die Einsatzfähigkeit des Arbeitskreises schon vor der Implementierung der Innenrevision sicher zu stellen, werden zunächst fachkundige Vertreter/innen in den Arbeitskreis berufen. Die Dezernenten werden gebeten, entsprechende Vertreter/innen zu benennen.

e) Aufgaben und Mandat:

- Der Arbeitskreis dient der Prävention von Korruption, unzulässigen Preisabsprachen, Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Untreue und Betrug.
- Der Arbeitskreis erstellt einen Gefährdungsatlas, in dem alle Amtsbereiche mit ihren spezifischen Gefährdungspotentialen beurteilt werden, um auf diese Weise eine breite Sensibilisierung zu erreichen. Den Gefährdungsatlas erarbeiten jeweils die berufenen Mitglieder vorrangig für ihren GB. Die zentralen Ansprechpartner/innen beraten hierbei. Der fertige Gefährdungsatlas ist dem BA zur Kenntnis zu geben.
- Der AK führt auf Einladung der zentralen Ansprechpartner/innen für Anti-Korruption regelmäßig quartalsweise ordentliche Sitzungen durch. Dabei berät er die anstehenden Aufgaben und berichtet intern über erfolgte Prüfungen.
- Anlassbezogene Prüfungen werden durch den AK unter der Leitung der beiden zentralen Ansprechpartner/innen für Anti-Korruption durchgeführt. Für diese Prüfungen finden die „Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung“ (Rundschreiben der

Senatsverwaltung für Justiz vom 01.03.2007, ABl. S. 923) entsprechende Anwendung.

- Anlassunabhängige Prüfungen werden in Abstimmung mit dem AK auf der Grundlage des erarbeiteten Gefährdungsatlasses von den Innenrevisoren durchgeführt.
- Der vorläufige AK (vgl. d) soll mindestens 1 anlassunabhängige Prüfung im Halbjahr durchführen. Die Mitglieder des AK werden für die Beratungs-termine freigestellt. Sie werden auch je anlassunabhängige Prüfung für mindestens 1 Woche von allen anderen Aufgaben freigestellt.
- Das Mandat des AK gilt bis auf Widerruf.

f) Unvoreingenommenheit, Verantwortungsbewusstsein und Verschwiegenheit

Die Tätigkeit des AK ist durch Unvoreingenommenheit und Verantwortungsbewusstsein gegenüber den zu prüfenden Bereichen und den dortigen Mitarbeitern gekennzeichnet. Über die Tätigkeit ist im Hinblick auf die berufliche und persönliche Reputation der Mitarbeiter der geprüften Bereiche strenge Verschwiegenheit zu wahren.

g) Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

Kommt ein Mitglied des AK bei einer Prüfung zu dem Ergebnis, dass Anhaltspunkte für korruptives Verhalten, unzulässige Preisabsprachen, Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Untreue oder Betrug vorliegen könnten, hat er unverzüglich die Leitung des AK zu unterrichten. Diese bestimmt das weitere Vorgehen, insbesondere im Hinblick auf die Unterrichtung der bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin eingerichteten Zentralstelle Korruptionsbekämpfung. Gleichzeitig unterrichtet die Leitung den/die Dezernenten/in des geprüften GB's und die/den Bezirksbürgermeister/in, sofern sich der Verdacht nicht gegen diese richtet.

h) Rechte des Arbeitskreises

Leitung und Mitglieder des AK unterliegen hinsichtlich des Einsichts- und Informationsrechts, der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Erfolgskontrolle keinerlei Beschränkungen mit Ausnahme der gesetzlichen. Sie haben bei Prüfungen insbesondere das Recht jederzeit

- Dienstzimmer zu betreten,
- Aktenschränke und - mit Ausnahme privater - andere Behältnisse und die Dienstpost zu öffnen,

- sämtliche Verwaltungsvorgänge einzusehen, aus diesen Auskünfte anzufordern und daraus Kopien zu fertigen, soweit nicht im Einzelfall Rechtsvorschriften entgegenstehen (z. B. §§ 84, 88 LBG, DSGVO, BlnDSG),
- Auskünfte zu dienstlichen Belangen zu erhalten,
- Dienstkräfte zu befragen,
- Zugang zu den auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Daten zu erhalten und diese gegenständlich festzuhalten, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Hierbei ist der behördliche Datenschutzbeauftragte einzubeziehen.

i) Berichtspflicht

Die Leitung des AK unterrichtet das Bezirksamt mindestens jährlich über die Tätigkeit des AK und seiner Mitglieder.

j) Schulungen

Leitung und Mitglieder des AK werden speziell in Erkennung, Prävention und Bekämpfung von Korruption geschult.

k) Zusammenarbeit des AK mit abteilungsinternen Revisoren

Soweit eine abteilungsinterne Innenrevision nicht im AK vertreten ist, soll die abteilungsinterne Innenrevision den AK regelmäßig über durchgeführte Routineprüfungen informieren; sie hat die zentralen Ansprechpartner/innen für Anti-Korruption unverzüglich in Kenntnis setzen, sobald anlässlich einer Routineprüfung ein Anfangsverdacht auf korruptionsrelevantes Verhalten entsteht.

l) Beschäftigtenvertretungen

Die Bezirksbürgermeisterin wird die Beschäftigtenvertretungen in geeigneter Weise unterrichten.